

Der Bundesvorsitzende



DSTG * DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT * Friedrichstraße 169 * 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

www.dstg.de
dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

18. Oktober 2016

Drs-Nr. 18/9536, 18/9956, 18/2617, 18/9043

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-
Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkür-
zungen und -verlagerungen“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 14.10.2016 übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Änderungsantrag zur „Anhebung des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes, des Kinderzuschlags, des Unterhaltshöchstbetrages und zum Ausgleich der Kalten Progression“.

Wegen der Kurzfristigkeit der Übersendung ist uns eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Änderungsantrags zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (Drs. 18/9536, 18/9956) leider nicht mehr möglich.

**Zur Anhebung des Kinderfreibetrags, Kindergeldes, Kinderzuschlags,
Unterhaltshöchstbetrages und zum Ausgleich der Kalten Progression**

Die Anhebung des Grundfreibetrages sowie die im Zusammenhang mit Kindern geplante Anhebung von Freibeträgen und Zuschlägen sind verfassungsrechtlich geboten und daher uneingeschränkt zu unterstützen.

Bei der Anpassung des Tarifverlaufs infolge sogenannter „kalter“ Progressionswirkung handelt es sich dagegen um eine politische Entscheidung der Regierungskoalition. Wir gehen davon aus, dass diese spezielle Entlastungswirkung ausschließlich aus der konjunkturell bedingten Erhöhung der Steuereinnahmen finanziert wird. Eine Gegenfinanzierung durch Einsparungen an anderer Stelle, wobei wir hierbei insbesondere die Bundesländer in den Blick nehmen, lehnen wir dagegen ab. Eine Steuerentlastung wegen sogenannter „kalter Progression“ kann definitionsgemäß nur aus sich heraus erfolgen.

Wir weisen auch darauf hin, dass sich zwar möglicherweise im unteren Gehaltsbereich - relativ gesehen - eine höhere prozentuale Steuerentlastung als im höheren Einkommensbereich ergibt, weil man hier die Steuerbelastung vorher/nachher miteinander vergleicht. Aus unserer Sicht ist jedoch eine Betrachtung der absoluten Entlastungswirkung geboten. Bei Betrachtung „absoluter“ Entlastungsbeträge ist es jedoch so, dass die Entlastung mit steigendem Einkommen höher ist. Die häufig gelesene Aussage, man wolle kleine und mittlere Einkommen bevorzugt entlasten, ist daher bei der aus unserer Sicht gebotenen absoluten Betrachtungsweise nicht zutreffend.

Die beim Einzelnen pro Jahr ankommende Entlastungswirkung ist - in absoluten Zahlen betrachtet – äußerst gering. Sie ist im Grunde kaum fühlbar und wird nach unserer Erfahrung beim Steuerzahler weniger zu Gefühlen der Dankbarkeit als eher zu Gefühlen des Verdrusses führen. Dies beweisen die ersten Kommentierungen zu dem Vorhaben.

Aus unserer Sicht wäre es daher zielführender, zumindest die Splitting auf zwei Jahre zu vermeiden, da eine Entlastung in nur einem Schritt fühlbarer ist. Möglich wäre auch, den Schwerpunkt der verfassungsrechtlich gebotenen Anhebungen in einem Schritt auf 2017 zu

nehmen, während die Entlastung wegen kalter Progression einheitlich auf 2018 genommen wird.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen sind jedoch nur „kleine Schönheitsreparaturen“. Als Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung fordern wir schon an dieser Stelle, dass das gesamte Thema „Einkommensteuertarif bzw. –tarifverlauf“ nach der Bundestagswahl einer strukturellen Überprüfung unterzogen wird. Die derzeitige Progressionswirkung führt dazu, dass sich immer mehr Mittelverdiener im Progressionsbauch befinden und immer mehr Normalverdiener an die Grenze zum Spitzenverdiener heranwachsen. Das ist nicht sachgerecht. Folge: Der derzeitige Tarif macht immer mehr Leute zu „Spitzenverdienern“, die es in Wahrheit jedoch gar nicht sind.

Eine grundlegende strukturelle Überarbeitung ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich.

Wir weisen auch darauf hin, dass es durch die geplanten Änderungen zu neuen Steuertabellen kommen wird, die bereits bei den Gehaltsabrechnungen ab Januar 2017 eingesetzt werden müssen. Es ist für die praktische Handhabung immer sehr ungünstig, wenn solche Tarifmaßnahmen erst gegen Ende des Jahres beschlossen werden, da dies in der Praxis zu hektischen und möglicherweise fehlerhaften Umstellungssituationen führen kann, insbesondere, weil Software und Verfahren neu programmiert werden müssen. Dies kann sowohl zu Verdruss bei Arbeitnehmern wie auch bei Unternehmen in ihrer Funktion als Arbeitgeber führen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender